

(8) Für die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln des Direktorfonds ist — sofern Materialkontingente und fremde Arbeitskräfte erforderlich sind — die Einwilligung des übergeordneten Verwaltungsorgans erforderlich.

## § 15

In den Betrieben des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels erhalten die Arbeiter mindestens soviel Prozent des für individuelle Prämierung, Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie den Kauf von Urlaubsschecks verwendeten Betrages, wie dem prozentualen Anteil der Produktionsarbeiter an der Anzahl der insgesamt im Handelsbereich Beschäftigten entspricht,

## Schlußbestimmungen

## § 16

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

## § 17

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1956

Ministerium der Finanzen  
R u m p f  
Minister

### Anordnung über die Befreiung blinder Fernsprechteilnehmer von der Zahlung der Fernsprechgrundgebühren.

Vom 12. Mai 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 12. Januar 1956 über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren (GBl. I S. 63) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Blinde Fernsprechteilnehmer, die ihren Fernsprechanschluß für die Ausübung einer gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit benötigen, werden von der Zahlung der monatlichen Fernsprechgrundgebühr befreit.

(2) Diese Gebührenbefreiung bezieht sich nur auf Regelhauptanschlüsse und ihre Grundgebühren. Sie umfaßt nicht Gebühren für Zusatzeinrichtungen sowie Gebühren für Sprechapparate besonderer Art.

(3) Alle übrigen, sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergebenden Gebühren werden hiervon nicht berührt.

## § 2

(1) Die Befreiung von der Zahlung der Fernsprechgrundgebühr hat der Anspruchsberechtigte bei dem für seinen Wohnort zuständigen Fermeideamt der Deutschen Post schriftlich zu beantragen oder von einem Beauftragten beantragen zu lassen.

(2) Der Anspruchsberechtigte oder sein Beauftragter hat dem Antrag eine Bescheinigung über die Notwendigkeit des Fernsprechanschlusses für\* die Ausübung der gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit des Antragstellers beizufügen.

(3) Die im Abs. 2 genannte Bescheinigung wird von den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise nach Anhören der Blindenausschüsse ausgestellt.

(4) Die Gebührenbefreiung gilt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an. Sie ist nicht übertragbar.

## § 3

Die Gebührenbefreiung erlischt:

- bei Wegfall der in dieser Anordnung festgelegten Voraussetzungen,
- bei Wohnungswechsel des von der Fernsprechgrundgebühr befreiten Fernsprechteilnehmers in den Bereich eines anderen Kreises,
- mit dem Ableben der von der Gebührenszahlung befreiten Person

mit dem Ablauf des Monats, in dem das für das Erlöschen der Gebührenbefreiung maßgebliche Ereignis eintritt. In solchen Fällen hat der von der Fernsprechgrundgebühr befreite Fernsprechteilnehmer oder sein Beauftragter (im Todesfälle seine Hinterbliebenen) dem zuständigen Fermeideamt sofort Mitteilung zu machen.

## § 4

(1) Ein Fernsprechteilnehmer, der sich durch falsche Angaben eine Gebührenbefreiung verschafft oder die für deren Erlöschen maßgeblichen Ereignisse dem zuständigen Fermeideamt der Deutschen Post nicht mitteilt, hat für die Zeit der unberechtigten Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung die Fernsprechgrundgebühren nachzuzahlen. Damit wird die Verfolgung solcher Handlungen nach anderen, insbesondere strafrechtlichen Bestimmungen, nicht ausgeschlossen.

(2) Die Gebührenbeitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen  
B u r m e i s t e r  
Minister

### Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß in der Preisanordnung Nr. 566 vom 31. Januar 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 149) auf S. 152 rechte Spalte (Preisliste E 16) der Preis für die Güte 37 Ni Cr 10 nicht 39,10 DM, sondern 59,10 DM lauten muß.